

Merkblatt zum Antrag auf Förderung von waldbaulichen Maßnahmen

nach der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(WALDFÖPR 2015)

Naturverjüngung

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

1. Was wird gefördert?

Gefördert werden Sicherung und Erhalt von standortgemäßen, klimatoleranten Naturverjüngungen als Misch- oder Laubbestand.

Der Zuwendungsbetrag deckt alle Aufwendungen für Maßnahmen ab, die zum Erhalt und zur Sicherung der Naturverjüngung während der Bindefrist erforderlich werden. Das bedeutet, dass notwendige Schutz- und Pflegemaßnahmen ohne weitere staatliche Zuwendung zu leisten sind.

2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Bewirtschafter forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen.

Träger einer überbetrieblichen Maßnahme können an der Maßnahme beteiligte Waldbesitzer, kommunale Körperschaften sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sein.

Antragsberechtigte, die nicht Eigentümer der beantragten Fläche(n) sind, werden nur mit schriftlicher Einverständniserklärung des/der Eigentümer/s gefördert.

Nicht antragsberechtigt sind

- juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes oder des Landes befindet.
- Unternehmen in Schwierigkeiten (z. B. bei Insolvenz).

3. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme (siehe Nr. 5) beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) mit den jeweils aktuell gültigen Antragsformularen zu stellen. Dem Antrag sind die geforderten Unterlagen beizufügen. Anträge und Unterlagen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen staatlichen Revierleiter, dem AELF oder im Internet unter www.waldbesitzer-portal.bayern.de.

4. Welche Fördervoraussetzungen sind zu beachten?

4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Naturverjüngung muss zum Ende der Bindefrist ausreichend und gesichert sein.

- Eine Naturverjüngung gilt als ausreichend, wenn die angestrebten Wirtschaftsbaumarten flächig verteilt, gesichert und qualitativ ausreichend in einer Stückzahl von mehr als 2000 Stk./ha vorhanden sind.
- Die Naturverjüngung gilt als gesichert, wenn keine nennenswerte Gefahr mehr vom Wild (Verbiss, Fegen etc.) ausgeht, keine bestandsbedrohenden Erkrankungen festzustellen sind und der Ausgangsbestand nicht die Gefahr des Untergangs durch Hiebsmaßnahmen oder Ausdunkeln erwarten lassen.

Naturverjüngungen müssen grundsätzlich zum Ende der Bindefrist einen gesicherten, vorherrschenden Laubholzanteil von mindestens 30 % aufweisen. Die Weißtanne ist dabei dem Laubholz gleichgestellt.

Die Naturverjüngung darf nicht mehr als 30% gepflanztes Nadelholz aufweisen, welches die Laubholz-Naturverjüngung nicht wesentlich beeinträchtigen darf.

- Bereits früher geförderte Naturverjüngungen und Kulturbe Gründungen (z. B. Vorbau oder Ergänzungspflanzung) können bei der Berechnung des Laubholzanteils berücksichtigt werden, dürfen jedoch nicht erneut mit gefördert werden.
- In Zweifelsfällen wird der Laubholzanteil oder der Anteil nicht ausreichend klimatoleranter Mischungsanteile über ein geeignetes Stichprobenverfahren durch die Bewilligungsbehörde ermittelt.

Die zur Förderung beantragte Fläche eines Antragstellers darf (auch bei Antragstellung durch einen Maßnahmenträger) im Zuständigkeitsbereich eines AELF 30 ha je Kalenderjahr grundsätzlich nicht übersteigen.

Nicht förderfähig sind Naturverjüngungen, die überwiegend aus Stockausschlag hervorgegangen sind.

Sofern die Fläche bereits im Rahmen einer Jungbestandspflege gefördert wurde, ist die Antragstellung für die NVJ frühestens nach drei Jahren (gerechnet ab der Abnahme der Jungbestandsfläche) möglich.

Förderbeträge unter 250 Euro je Maßnahme werden nicht bewilligt.

4.2 Förderausschluss

Eine Förderung ist insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Der Maßnahme ist auf der beantragten Förderfläche in den vorangegangenen 5 Jahren ein Verstoß gegen walddesetzliche, naturschutzrechtliche oder andere, der Erhaltung des Waldes dienende Rechtsvorschriften vorausgegangen.
- Der Maßnahme ist auf der beantragten Förderfläche ein Verstoß gegen walddesetzliche oder andere, der Erhaltung des Waldbestandes und der Sicherung der Forstwirtschaft dienende Rechtsvorschriften vorausgegangen.
- Die Maßnahme dient der Erfüllung einer behördlichen Anordnung/Auflage aus einem Verwaltungsakt, z. B. der Anordnung einer Ersatzaufforstung oder Ausgleichsmaßnahme nach Naturschutzrecht.
- Die Maßnahme soll auf Waldflächen erfolgen die vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und die bei den entsprechenden Aufnahmen der Landwirtschaftsverwaltung digital in einer landwirtschaftlichen Förderkulisse erfasst wurden.
- Die Maßnahme besteht aus der natürlichen Verjüngung von Beständen mit einer Umtriebszeit von bis zu 20 Jahren.
- Die Fläche, auf der die Maßnahme stattfinden soll, steht im Eigentum/Miteigentum einer juristischen Person, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund oder Land befindet.
- Der Antragsteller erhält für die Durchführung der Maßnahme weitere Beihilfen oder zweckgebundene Spenden, die bei Fördermaßnahmen mit Festbetragsfinanzierung mehr als 30% der Fördersumme betragen.

4.3 Bindefrist

Die Bindefrist beträgt 5 Jahre, gerechnet ab dem Tag der Abnahme durch die Bewilligungsbehörde. Damit beginnt die Ver-

pflichtung zum Schutz und Pflege der Naturverjüngung und zur Einhaltung der im Arbeitsplan und dem Merkblatt gemachten Vorgaben, auch wenn der Bewilligungsbescheid erst zu einem späteren Zeitpunkt zugeht. Dies ist abhängig von der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln und kann u.U. mehrere Monate betragen.

5. Wann und wie wird die Zuwendung ausbezahlt?

Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Maßnahme von der Bewilligungsbehörde abgenommen wurde. Sie wird auf die im Antrag angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

6. Worauf ist während der Bindefrist zu achten?

Während der 5-jährigen Bindefrist hat der Zuwendungsempfänger für Schutz und Pflege der Naturverjüngung zu sorgen. Abweichungen vom Arbeitsplan oder Auflagenverstöße führen grundsätzlich zu Rückforderungen bzw. zu Kürzungen der Förderung.

Grundsätzlich gilt:

- Unterschreitet die Naturverjüngung zum Ablauf der Bindefrist den vorgeschriebenen Laubholzanteil und wäre die Maßnahme trotz dieser Änderung auf verringerter Fläche noch förderfähig, so verbleibt eine gekürzte Förderung und ggf. eine Rückforderung des sich ergebenden Differenzbetrages.
- Ist die Naturverjüngung zum Ablauf der Bindefrist als nicht ausreichend anzusehen und wäre die Maßnahme trotz dieser Änderung auf verringerter Fläche noch förderfähig, so verbleibt eine gekürzte Förderung und ggf. eine Rückforderung des sich ergebenden Differenzbetrages.
- Verringert sich z.B. durch eine Holzerntemaßnahme die Fläche der Naturverjüngung, und wäre die Maßnahme trotz dieser Änderung auf verringerter Fläche noch förderfähig, so verbleibt eine gekürzte Förderung und ggf. eine Rückforderung des sich ergebenden Differenzbetrages.
- Ist die Naturverjüngung zum Ablauf der Bindefrist aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat als nicht gesichert anzusehen, so erfolgt eine Rückforderung der gesamten Maßnahme.
- Unterbleibt entgegen einer Auflage das Pflegen der Naturverjüngung oder die Rücknahme des Altbestandes, so erfolgt eine Rückforderung der gesamten Maßnahme.

7. Hinweis

Besprechen Sie Pflege-, Schutz- und Hiebsmaßnahmen **rechtzeitig und vor Durchführung der Maßnahme** mit Ihrem zuständigen staatlichen Revierleiter um Ihre Förderung nicht zu gefährden!

Ihr staatlicher Revierleiter berät Sie gerne!